

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per Email
recht@bafu.admin.ch

Bern, 27. Dezember 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Änderung Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv steht ein für ein technisches Umweltschutzgesetz, dass die Abwägung zwischen Schutz und Nutzung pragmatisch umsetzt, einfach in der Umsetzung und unbürokratisch im Vollzug ist. Vor diesem Hintergrund bewertet der sgv die unterbreitete Vorlage wie folgt:

Lärm, Art. 22-24 E-USG

Der sgv lehnt eine «akustische Sanierungspflicht» entschieden ab. Sie ist von der Vorlage und ihren Materialien ersatzlos zu streichen.

Auch die anderen Vorschriften gehen hier zu weit. Sie scheinen davon auszugehen, der Schutz vor der Lärmbelastung hätte Vorrang vor anderen Verwendungen. Das ist nicht so. Schutz und Nutzung müssen im Gleichgewicht bleiben. Die zahlreichen Kompensationsgebote in Art. 24 machen die Umsetzung des Gesetzes schwer, kostspielig und bürokratisch. Es ist nicht einmal erstellt, ob diese Kompensationen real überhaupt möglich sind. Es ist auch unklar, ob die Kompensationen in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit der Lärmbelastung stehen.

Entsprechend lehnt der sgv die unterbreiteten Artikel ab. Entweder ist am geltenden Recht festzuhalten oder Art. 22 ist als allgemeine Norm zu belassen (Absatz 1), welche mit ausdrücklicher Verankerung des Pragmatismus in einem allfälligen Präzisierungsabsatz (Absatz 2) ausgeführt wird. Art. 24 ist indes zu streichen.

Altlasten, Art. 32c – 32e E-USG

Mit dieser Vorlage werden die Grundlagen geschaffen, um die Untersuchungen und Sanierungen belasteter Standorte voranzutreiben. Der sgv begrüsst dies, weist aber auch darauf hin, dass die vorgegebenen Fristen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung auch bei finanzieller Entschädigung des Verwaltungsaufwandes der Kantone durch den Bund von vielen Kantonen nicht eingehalten werden können. Die Fristen in Art. 32ebis USG sind deshalb zwingend zu verlängern.

Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Art. 49 E-USG

Der neue Absatz 1bis von Artikel 49 USG, welcher es dem Bund erlaubt, private Organisationen finanziell zu unterstützen, die an sie delegierte Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ausüben, ist ersatzlos zu streichen. Es ist Sache der einzelnen Verwenderinnen dieser Mittel, selbstverantwortlich einen aktuellen Kenntnisstand zu erreichen und es ist Sache der Kursanbietenden, diesen Kenntnisstand marktfähig zu machen.

Andere Inhalte

Mit den anderen Inhalten der Vorlage ist der sgv einverstanden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor